



**IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag  
Inflationsausgleichsprämie 2023  
in den Bereichen Metallbau und Feinwerktechnik in  
Baden-Württemberg**

Abschluss: 07.02.2023

Gültig ab: 01.02.2023

Zwischen dem

**Unternehmerverband Metall  
Baden-Württemberg**

und der

**IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

**Tarifvertrag  
Inflationsausgleichsprämie 2023**

für die Beschäftigten, Auszubildenden und dual Studierenden  
in den Bereichen **Metallbau und Feinwerktechnik** in Baden-Württemberg

vereinbart:

**§ 1  
Geltungsbereich**

**1.1** Dieser Tarifvertrag gilt

**1.1.1 räumlich:** für das Land Baden-Württemberg;

**1.1.2 fachlich:** für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber

a) direktes Mitglied im Unternehmerverband Metall Baden-Württemberg (UVM)  
– vormals Handwerksverband Metallbau und Feinwerktechnik (HMF) – vormals  
Fachverband Metall Baden-Württemberg bzw. Landesinnungsverband  
Feinwerktechnik Baden-Württemberg – sind

oder

b) Mitglied in einer dem Unternehmerverband Metall Baden-Württemberg  
(UVM)  
– vormals Handwerksverband Metallbau und Feinwerktechnik (HMF) – vormals  
Fachverband Metall Baden-Württemberg bzw. Landesinnungsverband  
Feinwerktechnik Baden-Württemberg - angeschlossenen Innung sind.

**1.1.3 persönlich:**

für alle in den unter 1.1.2 genannten Betrieben beschäftigten  
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Mitglied der IG Metall sind. Diese  
gelten als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages.

für alle Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und  
Studierenden, die Mitglied der IG Metall sind;

Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrags ausgebildet wird.

Studierender ist, wer im Rahmen eines dualen Studiums betriebliche Einsätze zur Ausbildung und zum Erwerb von Qualifikationen absolviert und in einem Betrieb im fachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, aufgrund eines Studien- und Ausbildungsvertrages der jeweiligen Studienordnung, ausgebildet wird.

- 1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.
- 1.3 Im Einzelarbeitsvertrag können für die Beschäftigten günstigere Regelungen vereinbart werden.

## **§ 2 Inflationsausgleichsprämie**

- 2.1 Beschäftigte, die an den jeweiligen Auszahlungstagen in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe des Betrages/der Beträge, welcher an den jeweiligen Auszahlungstagen nach den fortfolgend beschriebenen Regelungen zur Auszahlung gelangt. Die Auszahlung erfolgt in zwei Schritten: Inflationsausgleichsprämie I i. H. v. 600 € und II i. H. v. 600 €.
- 2.2 Die Zahlung hat den Zweck, die Preissteigerung des Jahres 2023 auszugleichen.
- 2.3 Die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie I i. h. v. 600 € erfolgt mit der Märzabrechnung 2023.
- 2.4 Die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie II i. h. v. 600 € erfolgt spätestens mit der Dezemberabrechnung 2023. Die Inflationsausgleichsprämie II kann bis zu diesem Zeitpunkt in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden.
- 2.5 In Betrieben mit Betriebsrat entscheiden die Betriebsparteien über die Auszahlungszeitpunkte der Inflationsausgleichsprämie II in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung. Es gilt dabei, dass der Restbetrag spätestens zum 31.12.2023 fällig ist. Kommt es zu keiner Einigung ist die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie II mit der Dezemberabrechnung 2023 fällig.
- 2.6 Auszubildende und dual Studierende, die am Tag der Auszahlung in einem Ausbildungs- bzw. Studienverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie i.H.v. 600 €. Die Auszahlung erfolgt mit der Märzabrechnung 2023.

## **§ 3 Abweichende Regelungen**

- 3.1 Kann ein Betrieb aufgrund fehlender Liquidität die Inflationsausgleichsprämie II nicht oder nicht in voller Höhe zahlen, so stellt dieser einen Antrag mit ausführlicher Begründung an den Unternehmerverband Metall. Dieser berät mit

der IG Metall Bezirksleitung Baden-Württemberg, ob und wie eine Differenzierung gestaltet werden kann.

- 3.2** Eine Anrechnung von bereits vor diesem Tarifvertrag gezahlter Inflationsausgleichsprämie ist ausgeschlossen. Soweit die Voraussetzungen einer steuer- und beitragsfreien Zahlung nicht gegeben sind, wird der Differenzbetrag in unveränderter Höhe als Bruttozahlung gewährt.

**§ 5  
Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- 5.1** Dieser Tarifvertrag tritt ab dem 1. Februar 2023 in Kraft. Er endet mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

- 5.2** Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.

Stuttgart, 07. Februar 2023

**Unternehmerverband Metall  
Baden-Württemberg**

Gabriele Heiduk

Jörg Kauderer

**IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

Roman Zitzelsberger

Christian Herbon